

Informationsblatt zum Anschluss der Grundstücksentwässerung an ein zentrales Klärwerk

Aufgaben und Pflichten des Grundstückseigentümers

Mit Herstellung der Anschlussmöglichkeit Ihres Grundstückes an eine zentrale Kläranlage ist die Möglichkeit geschaffen, das gesamte auf Ihrem Grundstück anfallende Abwasser in dieser Anlage zu reinigen.

Sanitärabwasser und Fäkalien sind **ohne Vorreinigung** direkt in den Abwasserkanal einzuleiten, d.h. dass die vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht mehr notwendig sind und außer Betrieb genommen werden müssen.

Zum Erreichen der vollen Reinigungsleistung der zentralen Kläranlage ist die Einleitung der häuslichen Abwässer ohne Vorbehandlung (also mit Fäkalien) von allen anschließbaren Grundstücken erforderlich. Dies bedeutet, dass bestehende Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben u. ä. **kurzfristig** außer Betrieb genommen werden müssen. Die ordnungsgemäße vollständige Entleerung und Entsorgung des Grubeninhaltes der stillzulegenden Kleinkläranlagen, Sickergruben bzw. abflusslosen Gruben ist schriftlich nachzuweisen.

Hang-, Sicker- und Drainagewässer sind keine Abwässer und bedürfen somit keiner Reinigung in einer Kläranlage. Die **Einleitung** dieser Wässer ist **nicht gestattet**, da sie den biologischen Prozess in der Kläranlage stark beeinträchtigen bzw. unmöglich machen können und die Abwasserabgabe erhöhen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 der Abwassersatzung (AbwS) sind die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, diese zu nutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem ZAST im Rahmen des § 63 Abs. 4 Sächsischen Wassergesetz zu überlassen, soweit der ZAST zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

In § 17 Abs. 2 AbwS ist festgelegt, dass Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen unverzüglich außer Betrieb zu setzen sind, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. **Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.**

Bitte beachten Sie weiterhin, dass gemäß § 18 AbwS Abwasseraufnahmeeinrichtungen (Bodenabläufe, Waschbecken usw.) der Grundstücksentwässerungsanlagen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten **gegen Rückstau** zu sichern sind.

Durch den Anschluss an das zentrale Entwässerungsnetz ergibt sich eine Veränderung in der Höhe der Abwassergebühr. Gemäß § 44 AbwS beträgt die **Abwassergebühr** für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, zur Zeit **3,26 €/m³** Abwasser.

Die für das gesamte Verbandsgebiet geltende rechtlich verbindliche Satzung kann in der Geschäftsstelle des ZAST, Am Bahnhof 24, 08280 Aue, bzw. in Ihrer Kommunalverwaltung eingesehen oder beim ZAST käuflich erworben werden.

Bitte beachten Sie, dass in jedem Fall eine Veränderung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich Stilllegung von KKA und abflusslosen Gruben) bzw. die Herstellung eines Anschlusses an einen öffentlichen Abwasserkanal der Zustimmung des ZAST bedarf. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle.

Gem. § 19 Abs. 1 AbwS darf die Wiederinbetriebnahme der Grundstücksentwässerung erst nach Abnahme (mündlich oder schriftlich anmelden!) durch den ZAST erfolgen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Abwasser Schlematal (ZAST)
Tel. 03771/45039-33.